



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 29. Oktober 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-363/I/1508 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	26.10.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	03.12.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.12.2020		
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2020		

**Betreff: Aufnahme der Vereine, Verbände und Organisationen auf die Vereinsförderungsliste 2020 der Stadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 26.10.2020 -
Drucks. 16-363/I/1508 16-21**

Anlagen: Berechnungstabelle Förderungsbeträge 2020 Sportvereine
Berechnungstabelle Förderungsbeträge 2020 Musik- und Gesangsvereine
Vereinsförderungsliste 2020
Berechnungstabelle Förderungsbeträge 2020 Sonstige Vereine

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die in der Anlage aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen werden in die Vereinsförderungsliste 2020 der Stadt Seligenstadt aufgenommen und erhalten die in den Einzellisten ausgewiesenen Zuschussbeträge gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.
2. Für ihre Vereinsarbeit erhalten die TuS Froschhausen einen Mehrbetrag in Höhe von 997,00 €, die Turngesellschaft Seligenstadt einen Mehrbetrag in Höhe von 2.684,00 € sowie die Sportfreunde Seligenstadt einen Mehrbetrag in Höhe von 922,00 € gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.

Begründung

Nach Punkt I. Abs. 1 der Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt vom 17.05.2004 werden die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen in die Vereinsförderungsliste 2020 der Stadt Seligenstadt aufgenommen. Sie erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinien, die wie folgt beschrieben sind:

„Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachfolgenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes XI. für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).“

Nach Punkt I. Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt haben die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine ihre Vereinsförderanträge fristgerecht bis zum 01.07.2020 gemäß Eingangsstempel der Stadt Seligenstadt eingereicht. Die dieser Beschlussvorlage beigefügten Zuschusstabellen enthalten die für die einzelnen Vereine errechneten Zuschussbeträge.

Zu 2)

Mehrbeträge hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen nach Punkt III.1 Abs. 3 der Richtlinien erhalten die Sportvereine TuS Froschhausen (997,00 €), die Turngesellschaft Seligenstadt (2.684,00 €) sowie die Sportfreunde Seligenstadt (922,00 €). Entsprechende Anträge wurden von diesen Vereinen vorgelegt. Außergewöhnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die bei den drei Vereinen für die Unterhaltung ihrer selbständig geführten Unterabteilungen entstehen. Diese sind bei der TuS Froschhausen die Abteilung „Frog´N BeatZ“ (ehemals TuS-Spielmannszug) sowie die in der TuS aktiven und von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten. Bei der Turngesellschaft das TGS-Musikcorps sowie die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der TGS. Bei den Sportfreunden Seligenstadt die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der Sportfreunde. Da den Unterabteilungen für ihre Angebote Aufwendungen entstehen und für diese – weil keine eigenständigen Vereine – keine städtischen Zuschüsse erhalten, sehen die Richtlinien eine Förderung deren Arbeit über die drei vorgenannten Hauptvereine vor. Die Zuschüsse errechnen sich dabei gemäß der seit Jahren üblichen Praxis nach der Anzahl der in den Unterabteilungen aktiven erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Die entsprechenden Zuschussmittel werden über die Hauptvereine an die jeweiligen Unterabteilungen Frog´N BeatZ, TGS-Musikcorps und LG Seligenstadt ausgezahlt.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien ergibt sich somit für die drei Bereiche Sport (69.367,76 €), Heimat- und Kulturpflege (39.716,81 €) und Musikpflege (23.447,00 €) ein Gesamtzuschussbedarf in Höhe von 132.571,57 €.

In Punkt XII „Schlussbestimmungen“ der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Stadt aus den Vereinsförderungsrichtlinien auf freiwilliger Basis erfolgen und kein Rechtsanspruch besteht.

Anträge zur Aufnahme in die Vereinsförderungsliste haben in diesem Jahr folgende zwei Vereine gestellt:

1. Einen Antrag zur Aufnahme in die Vereinsförderungsliste hat erstmals der Verein „Schwesternhaus e.V.“ gestellt:

Der Verein hat sich im September 2006 gegründet. Als Vorstände agieren Marco Sidi (1. Vorsitzender), Bernd Büddefeld (Schriftführer) und Alexander Peitz (Schatzmeister). Der seit September 2006 im Vereinsregister als „e.V.“ eingetragene Verein zählt inzwischen 57 Mitglieder.

Der Verein hat sich gemäß seiner Satzung vom 10.09.2006 mit dem Zweck und der Zielsetzung gegründet, das Brauchtum in religiöser und säkularer Hinsicht zur pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- I. die Unterstützung der katholischen Kirche, insbesondere der örtlichen Basilika – Pfarrei St. Marcellinus und Petrus Seligenstadt
- II. die Pflege der Mundart
- III. die Pflege der örtlich verwurzelten Tradition und die Pflege der örtlichen Fastnacht

Der Verein erfüllt gemäß Punkt I. Abs. 1 Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vereinsförderungsliste. Darin heißt es: *„Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.“*

Es wird aufgrund der beschriebenen Umstände empfohlen, den Verein auf die Vereinsförderungsliste 2020 aufzunehmen.

Der Verein erhält einen Zuschuss in Höhe von 646 € (Berechnung: 255,00 € Sockelbetrag für 57 Mitglieder + 127 € Sockelbetrag für Jugendarbeit + 12 € x 22 Jugendliche Zuschuss für Jugendliche).

2. Der Verein „Weltladen Seligenstadt e.V.“ hat bereits zum zweiten Mal einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinsförderungsliste gestellt (Erstantrag 2014). Gemäß seiner Vereinsatzung fördert der Verein Maßnahmen, die *„eine wirksame und nachhaltige Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der so genannten Dritten Welt bedeuten“*.

Dies wird u. a. erreicht durch die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden sowie die Förderung der Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker. Dies soll dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.

Aufgrund der beschriebenen Umstände hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 19.10.2020 entschieden, den Verein auf die Vereinsförderungsliste 2020 aufzunehmen.

Der Verein erhält einen Zuschuss in Höhe von 255 € (Berechnung: Sockelbetrag 255,00 € für 57 Mitglieder).